



EUROPEAN COMMISSION
HEALTH AND CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL

Director General

SANCO/10522/2013

*Programmes for the eradication, control and monitoring of certain
animal diseases and zoonoses*

**The programme for the monitoring of
transmissible spongiform encephalopathies (TSE) and for
the eradication of bovine spongiform encephalopathy
(BSE) and of scrapie**

Austria

Approved* for 2013 by Commission Decision 2012/761/EU

* in accordance with Council Decision 2009/470/EC

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.21

1. Identification of the programme

Member state : OSTERREICH

Disease : Transmissible Spongiform Encephalopathies

Request of co-financing for the year :

2013

1.1 Contact

Name : Dr. Renate Kraßnig

Phone : 0043171100-4358

Fax : 004317134404-2036

Email : renate.krassnig@bmg.gv.at

2. Description of the programme

(max. 32000 chars) :

TSE (BSE und Scrapie): Das Programm 2013 wird gemäß Artikel 27 der Entscheidung des Rates 2009/470/EG vom 25. Mai 2009 eingereicht und gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates idgF durchgeführt.

BSE: Österreich darf ein überarbeitetes Überwachungsprogramm durchführen (Durchführungsbeschluss Nr. 2011/358/EU der Kommission vom 17.6.2011). Die voraussichtlich insgesamt zu untersuchende Rinderzahl wird 140.000 Stück betragen, die Untersuchungen sind flächendeckend. Davon sind 122.000 gesund geschlachtete und mehr als 72 Monate alte Rinder, bzw. mehr als 30 Monate alte Rinder (letztere z.B. aus EU-Ländern, die kein überarbeitetes Überwachungsprogramm durchführen dürfen und die in Österreich geschlachtet werden sind im Programm inkludiert, lassen sich in der vorgegebenen Tabelle aber nicht eintragen), insgesamt 18.000 Schlachtungen aus besonderem Anlass (mehr als 48 Monate alt, bzw. 24 Monate - z. B. aus EU-Ländern, die kein überarbeitetes Überwachungsprogramm durchführen dürfen sind im Programm inkludiert, lassen sich in der vorgegebenen Tabelle aber nicht eintragen) sowie verendete/getötete Rinder, die über 48 Monate, bzw. 24 Monate alt sind. Freiwillige Untersuchungen: >20 Monate bis zum verpflichtenden Untersuchungsalter: 2.000 Stück (darunter Exportuntersuchungen). Die Untersuchungen werden in zwei Untersuchungsstellen durchgeführt: In der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) GmbH, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling (hier ist auch das NRL lokalisiert) und in der Landesanstalt für

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.21

veterinärmedizinische Untersuchungen in Klagenfurt. Die Probenentnahme erfolgt bei geschlachteten Tieren durch amtlich beauftragte Fleischuntersuchungstierärzte, bei verendeten/ getöteten Tieren durch den Amtstierarzt oder einen amtlich beauftragten Tierarzt. Bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses bleiben alle Teile eines Tieres, einschließlich der Haut unter amtlicher Verwahrung. Das SRM, sowie Tiere, die verendet sind oder getötete Tiere werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen unschädlich beseitigt. Proben sind gemäß der VO (EG) Nr. 999/2001 und entsprechend den Methoden/ Protokollen in der jeweils aktuellen Ausgabe des OIE Manual, zu untersuchen. Die Durchführung des Schnelltests erfolgt an beiden Untersuchungsstellen, die Pathohistologie, die Immunhistologie und Westernblot wird nur in Mödling, im NRL, durchgeführt. Ein BSE-Fall und fünf zu keulende Rinder (3 adulte und 2 Kälber) sind für 2013 inkludiert und mehr Verdachtsfälle als in den vorigen Jahren vorgesehen. Durchführungsbestimmungen sind in der Kundmachung GZ BMG-74600/0282-II/B/10/2011, veröffentlicht in den AVN Nr. 12/2011 vom 18. Jänner 2012, festgelegt. Sollte im Jahr 2013 ein Stichprobenprogramm durchgeführt werden, wird der gegenständliche Kofinanzierungsantrag aktualisiert.

Scrapie: In Österreich werden alle verendeten/getöteten Schafe und Ziegen über 18 Monate alt, untersucht. Die Angaben betreffend die Mindestanforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind in der Tabelle 4.6.2 und 4.6.3 enthalten. Unter "other" ist das genehmigte nationale Überwachungsprogramm angeführt. Die Gesamtzahl der im Jahr 2013 durchzuführenden Untersuchungen geht daher mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, der nationalen Scrapie-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 119/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 der Kommission vom 31. März 2006 (Anerkennung des nationalen Programms; Zusatzgarantien) konform. Der Schnelltest wird nur in Mödling durchgeführt. Bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses bleiben alle Teile eines Tieres, einschließlich der Haut unter amtlicher Verwahrung. Lediglich das SRM sowie Tiere, die verendet sind oder aus diagnostischen Gründen getötete Tiere, werden gemäß den geltenden Bestimmungen unschädlich beseitigt. Durchführungsbestimmungen sind in der Kundmachung GZ BMG-74600/0282-II/B/10/2011, enthalten. Die Proben sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und entsprechend den Methoden und Protokollen in der jeweils aktuellen Ausgabe des OIE Manual zu untersuchen. Das ob zit. EU- anerkannte nationale Überwachungsprogramm sieht die Untersuchung aller verendeter oder getöteter Schafe und Ziegen vor, deshalb werden zusätzliche 6.000 Tiere (4.500 Schafe und 1.500 Ziegen) im Programm 2013 veranschlagt. Ebenso werden insgesamt 8 Scrapiefälle (klassische bzw. atypische Form) vorgesehen.

3. Description of the epidemiological situation of the disease

(max. 32000 chars) :

BSE: Die Untersuchungen auf BSE reichen bereits bis in das Jahr 1991 zurück. Seither wurden bereits mehr als 2,2 Millionen Rinder in Österreich untersucht. Insgesamt gab es bislang acht BSE-Fälle. Der erste BSE-Fall wurde im Dezember 2001 (Niederösterreich) verzeichnet. Zwei Fälle gab es im Jahr 2005 bei älteren Rindern (Vorarlberg und Salzburg), zwei Fälle im Jahr 2006 (Tirol und Oberösterreich), einen Fall im Jänner 2007 (Kärnten) und zwei Fälle im Jänner und September 2010 (Oberösterreich, Niederösterreich, beides alte Rinder: 13 und 15 Jahre). Epidemiologische Erhebungen und Ausmerzungen wurden durchgeführt. Bei den letzten drei Fällen handelte es sich um bestätigte "atypische" Fälle: Fall Nummer sechs (Jänner 2007, Kärnten, L-type), Fall Nummer sieben (Jänner 2010, Oberösterreich, L-type) and Fall Nummer acht (September 2010, Niederösterreich, H-type).
Scrapie: Bereits im Mai 1991 wurden alle Gehirne von Schafen und Ziegen mit Vorbericht "zentralnervale

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.21

Störungen“ auch auf Scrapie untersucht. Die Fleischuntersuchungsorgane wurden bereits damals angewiesen, im Rahmen der Schlachttieruntersuchung auf Störungen des Allgemeinbefindens von Tieren zu achten und bei Verdacht entsprechende Untersuchungen einzuleiten. Seit 1991 wurden mehr als 50.000 Schafe und Ziegen auf Scrapie untersucht. Der erste klinische Scrapie-Fall bei einem Schaf (Zukauf aus einem anderen Mitgliedstaat) wurde im Jänner 2000 festgestellt (Oberösterreich, Bezirk Vöcklabruck) und amtlich bestätigt. In drei Kontaktbetrieben, ebenfalls in Oberösterreich, wurden im Februar, März und April 2000 insgesamt drei Tiere histologisch positiv befundet. Insgesamt gab es sechs Fälle von atypischer Scrapie (vier im Jahr 2011 und zwei im Jahr 2012, bis einschließlich 20. April 2012), alle bei Schafen.

4. Measures included in the programme

4.1 Designation of the central authority in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme

(max. 32000 chars) :

TSE (BSE und Scrapie): Bundesministerium für Gesundheit, zuständige Abteilung: II/B/10. Die Vollziehung wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert.

4.2 Description and delimitation of the geographical and administrative areas in which the programme is to be applied

(max. 32000 chars) :

TSE (BSE und Scrapie): Das Programm umfasst flächendeckend alle neun Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien).

4.3 System in place for the registration of holdings

(max. 32000 chars) :

Rinder: In einer zentralen Datenbank sind alle Daten des Tierpasses, Tierverbringungen, Tiergeburten und Todesfälle (Schlachtungen und Verendungen) sowie veterinärrelevante Daten, soweit diese zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Veterinärverwaltung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und zum Schutz der menschlichen Gesundheit notwendig sind, erfasst. Die

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.21

Datenbank ist gemäß der Entscheidung der Kommission 1999/571/EG vom 28. Juli 1999 zur Anerkennung der vollen Betriebsfähigkeit der österreichischen Datenbank für Rinder als uneingeschränkt betriebsbereite Datenbank anerkannt. Aufgrund der gut funktionierenden Datenbank werden auch bestimmte Marktordnungsprämien für Rinder mit dieser Datenbank abgewickelt. Eine Schnittstelle zum Verbraucherinformationssystem (VIS; Datenbank) bietet die Grundlage für Betriebs- und Tierinformationen, die auch über das VIS abgerufen werden können.

Schafe und Ziegen: Gemäß der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009 idgF., haben Halter von Schafen und Ziegen die Aufnahme der Tierhaltung innerhalb von 7 Tagen die Daten zum Betrieb sowie die Daten zur Tierhaltung beim Betreiber der zentralen Datenbank (VIS; Verbrauchergesundheitsinformationssystem) anzuzeigen. In dieser sind Registrierungsnummer, Name und Adresse des Betriebes, die geographischen Daten des Betriebsstandorts, die Daten des Tierhalters, die Art der gehaltenen Tiere, die Art der Nutzung der Tiere und der Tierbestand gemäß Stichtag der jährlichen Erhebung, einzutragen. Diese Datenbank entspricht den in der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 festgelegten Anforderungen. Die individuellen Codes der amtlichen Kennzeichen werden für ab dem 9. Juli 2005 geborene Tiere über das VIS den Betrieben zugeteilt, diese Information über die Zuteilung ist für amtliche Stellen abrufbar.

4.4 System in place for the identification of animals

(max. 32000 chars) :

Rinder: Die entsprechenden EU-Rechtsnormen wurden EU-konform umgesetzt: Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008, BGBl. II Nr. 201/2008 idgF. Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern beruht auf Ohrmarken mit Einzeltierkennzeichnung von Tieren, elektronischen Datenbanken, Tierpässen (Tierpässe werden nur für den innergemeinschaftlichen Handel verwendet) und Einzelregistern in jedem Betrieb. Alle Tiere eines Betriebes werden mit von der zuständigen Behörde zugelassenen Ohrmarken an beiden Ohren gekennzeichnet. Die Ohrmarken sind mit einem einheitlich gestalteten Kenncode versehen, mit dem die einzelnen Tiere und ihre Geburtsbetriebe identifiziert werden können: „AT“ mit numerischem Code und einem Strichcode, der zumindest den numerischen Code beinhaltet. Der Tierhalter hat für alle im Betrieb gehaltenen Tiere ein Bestandsregister nach einem von der AMA herausgegebenen Muster zu führen. Es hat folgende Informationen zu liefern: Kennzeichnung der Einzeltiere; das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Rasse; bei Zu- und Abgängen die Kennzeichnung der betroffenen Tiere unter Angabe des jeweiligen Datums und der Person, aus deren Bestand die betroffenen Tiere übernommen oder an einen anderen Bestand sie abgegeben worden sind; im Fall einer Umkennzeichnung (Drittlandtier) die Zuordnung der neuen Ohrmarke zur Ohrmarke des Drittlandes; Vermerke über den Aufenthalt von Tieren auf bestoßenen Weiden; allenfalls der Zeitpunkt des Todes des Tieres im Haltungsbetrieb; Kontrollvermerke. Das Bestandsverzeichnis ist vier Jahre lang aufzubewahren. Eine Ohrmarkenabfrage über das VIS ist jederzeit möglich.

Schafe und Ziegen sind vom Tierhalter auf eigene Kosten innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab dem Geburtsdatum, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes oder auf behördliche Anordnung noch vor diesem Zeitpunkt mit zwei Ohrmarken oder einer Ohrmarke und einem elektronischen Transponder oder mit einer Ohrmarke und einem Fesselband oder mit einem Fesselband und einem Bolustransponder dauerhaft zu kennzeichnen (Tierkennzeichnungsverordnung und Registrierungsverordnung 2009). Die älteren Ohrmarken haben nachstehende Angaben zu

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.21

enthalten: „AT“ für Österreich, einen darauffolgenden numerischen Bundesländercode (z.B.: 1 Burgenland) und einen nicht mehr als 11 Zeichen umfassenden Code, auf Grund dessen zumindest der Herkunftsbetrieb festgestellt werden kann. Für Tiere, die nach dem 9. Juli 2005 geboren wurden, enthalten die amtlichen Kennzeichen jedenfalls folgenden Code: AT und einen individuellen Code aus 9 Ziffern, welcher vom VIS generiert wird. Für Ersatzkennzeichen sind eigene Regelungen vorgesehen. Die Besitzer von Schafen und Ziegen haben die Aufnahme der Tierhaltung mit den relevanten Daten unverzüglich, spätestens aber sieben Tage nach Eintritt des Ereignisses, dem VIS anzuzeigen. Die Tierhalter haben ein Bestandsregister zu führen, wobei alle Eintragungen mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren sind (z.B.: Anzahl der am 1. April jeden Jahres im Betrieb vorhandenen Schafe und Ziegen getrennt nach Tierart, Anzahl der im Betrieb vorhandenen weiblichen Schafe und Ziegen, die älter als 12 Monate sind oder Junge geworfen haben, alle Zu- und Abgänge der verbrachten Tiere, Datum des Zugangs bzw. des Abgangs, Transportmittelkennzeichen).

4.5 Measures in place as regards the notification of the disease

(max. 32000 chars) :

TSE bei Tieren gehört gemäß § 16 Z 7 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBI Nr. 177/1909 idgF, zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen. Die Anzeige- und somit Untersuchungspflicht für BSE besteht in Österreich bereits seit 1991 (TSG, u. a. geändert durch BGBl. I Nr. 36/2008; daher trat die BSE-Verordnung BGBl. II Nr. 389/1991 mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft).

Bei Verdacht auf TSE haben der zugezogene Tierarzt, der Tierhalter, die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht betraute Person und jede andere Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf TSE zumutbar ist, unverzüglich und auf kürzestem Weg die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Entgegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizeidienststelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) zu erstatten. Die BVB ist der Berufssitz des Amtstierarztes. Die Anzeigen müssen auch mündlich und telefonisch entgegengenommen werden. Der Bürgermeister hat die daraufhin getroffenen Verfügungen unverzüglich der BVB bekannt zu geben. Polizeidienststellen haben die Anzeige sowohl dem Bürgermeister als auch der BVB weiterzuleiten.

Für Scrapie besteht die Anzeige- und Untersuchungspflicht in Österreich bereits seit 1995.

Im Rahmen von Kundmachungen wurden Durchführungsbestimmungen zur TSE-Überwachung verfügt, zuletzt mit der Kundmachung GZ 74600/0282-II/B/10/2011, veröffentlicht in den AVN Nr. 12/2011 vom 18. Jänner 2012.

Ergänzend wäre noch die Scrapie-Überwachungsverordnung (EU-anerkanntes nationales Scrapie-Überwachungsprogramm), BGBl. II Nr. 119/2006 vom 16. März, anzuführen.

Regelungen, die auf die Anzeigepflicht hinweisen, finden sich auch im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl I Nr. 13/2006 idgF und in der Fleischuntersuchungsverordnung BGBl II Nr. 109/2006 idgF.

Es besteht auch die Verpflichtung, Sperren im VIS einzutragen.

4.6 Testing

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.21

4.6.1 Rapid tests in bovine animals

	Age (in months) above which animals are tested	Estimated number of animals to be tested	Estimated number of rapid tests, including rapid tests used for confirmation	
Animals referred to in Annex III, Chapter A, Part I, point 2.1, 3 and 4 of Regulation (EC) No 999/2001 of the European Parliament and of the Council	48	18 000	18 010	
Animals referred to in Annex III, Chapter A, Part I, point 2.2 of Regulation (EC) No 999/2001	72	122 000	122 000	
Other please specify here				X
		Add a new row		

4.6.2 Rapid tests in ovine animals

Estimated population of adult ewes and ewe lambs put to the ram .

225 592

	Estimated number of animals to be tested	
Ovine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 2 of Regulation (EC) No 999/2001	0	
Ovine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 3 of Regulation (EC) No 999/2001	1 500	
Ovine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 5 of Regulation (EC) No 999/2001	202	
Ovine animals referred to in Annex VII, Chapter A, point 2.3(d) of Regulation (EC) No 999/2001	50	
Ovine animals referred to in Annex VII, Chapter A, point 3.4(d) of Regulation (EC) No 999/2001	10	
Ovine animals referred to in Annex VII, Chapter A, point 4(b) and (e) of Regulation (EC) No 999/2001	50	
Ovine animals referred to in Annex VII, Chapter A, point 5(b)(ii) of Regulation (EC) No 999/2001	150	
Other please specify here: Genehmigtes nationales Überwachungsprogram, BGBl II Nr. 119/2006	4 500	X
	Add a new row	

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.21

4.6.3 Monitoring in caprine animals

Estimated population of female goats and female kids mated .

48 280

	Estimated number of animals to be tested	
Caprine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 2 of Regulation (EC) No 999/2001	0	
Caprine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 3 of Regulation (EC) No 999/2001	500	
Caprine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 5 of Regulation (EC) No 999/2001	50	
Caprine animals referred to in Annex VII, Chapter A, Part II, point 2.3(d) of Regulation (EC) No 999/2001	20	
Caprine animals referred to in Annex VII, Chapter A, Part II, point 3.3(c) of Regulation (EC) No 999/2001	10	
Caprine animals referred to in Annex VII, Chapter A, Part II, point 4(b) and (e) of Regulation (EC) No 999/2001	10	
Caprine animals referred to in Annex VII, Chapter A, Part II, point 5(b)(ii) of Regulation (EC) No 999/2001	50	
Other please specify here: Genehmigtes nationales Überwachungsprogramm, BGBl II Nr. 119/2006	1 500	X
	ADD A NEW ROW	

4.6.4 Confirmatory tests **other than rapid tests** as referred to in Annex X Chapter C of Regulation (EC) No 999/2001

	Estimated number of tests
Confirmatory tests in Bovine animals	50
Confirmatory tests in Ovine and Caprine animals	9

4.6.5 Discriminatory tests

	Estimated number of tests	
Primary molecular testing referred to in Annex X, Chapter C, point 3.2(c)(i) of Regulation (EC) No 999/2001	6	

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.21

4.6.6 Genotyping of positive and randomly selected animals

	Estimated number	
Animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 8.1 of Regulation (EC) No 999/2001	6	
Animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 8.2 of Regulation (EC) No 999/2001	115	

4.7 Eradication

4.7.1 Measures following confirmation of a BSE case

4.7.1.1 Description

(max. 32000 chars) :

Die Bekämpfung der BSE erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. Zum Beispiel werden epidemiologische Erhebungen und Tötungen von Tieren (Nachkommen, Kohorte) gemäß Artikel 13 beziehungsweise Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt. Eine Entschädigung wird bezahlt. Der Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden und dem Labor kommt große Bedeutung zu. Die unschädliche Beseitigung der Tierkörper erfolgt ebenfalls gemäß den einschlägigen Vorschriften. Hilfreich bei der Bekämpfung ist auch der Krisenplan TSE, GZ BMG-74700-0298-II/B/5/2009. Eine detaillierte Arbeitsanleitung für Amtstierärzte steht zur Verfügung. Die Kommission wird ebenfalls von einem allfälligen BSE-Fall informiert, die Eintragung erfolgt in die TSE-Datenbank.

4.7.1.2 Summary table

	Estimated number	
Animals to be killed under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.1 of Regulation (EC) No 999/2001	5	

4.7.2 Measures following confirmation of a scrapie case

4.7.2.1 Description

(max. 32000 chars) :

Die Bekämpfung der TSE bei Schafen und Ziegen erfolgt gemäß Artikel 13 und Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. Diese Verordnung ermöglicht, je nach Fall, unterschiedliche Bekämpfungsmöglichkeiten. Davon wird Gebrauch gemacht. Hinsichtlich der Vorgangsweise wird daher nach Ausschluss der BSE zwischen der klassischen und atypischen Scrapie unterschieden. Epidemiologische Erhebungen finden statt. Tötungen beziehungsweise Schlachtungen werden entsprechend durchgeführt und Tiere über 18 Monate getestet (auch Anhang III A II. 5. der Verordnung 999/2001 ist zu beachten). Eine Entschädigung wird bezahlt. In Österreich wird im Falle eines Ausbruchs

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.21

mit klassischer Scrapie die Tötung aller Tiere im Bestand bevorzugt. Bei Auftreten der atypischen Scrapie wird auch von der Ausnahmevariante (u. a. intensive Beobachtung und Testung der Tiere über zwei Jahre) Gebrauch gemacht. Jeder Fall wird daher genau geprüft, um die für die Bekämpfung der Scrapie bestmögliche Lösung zu finden. Genotypisierungen werden durchgeführt. Hilfreich für die zu treffenden Maßnahmen ist auch der Krisenplan TSE, GZ BMG-74700/0298-II/B/5/2009 (wird derzeit überarbeitet). Eine detaillierte Arbeitsanleitung für Amtstierärzte steht zur Verfügung. Nach Rücksprache des NRL mit dem CRL werden Proben des positiven Tieres zur weiteren Untersuchung an das CRL weitergeleitet. Allfällige TSE-Fälle werden auch in die EU-TSE-Datenbank eingetragen.

4.7.2.2 Summary table

	Estimated number
Animals to be culled and destroyed under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.3 of Regulation (EC) No 999/2001	410
Animals to be sent for compulsory slaughter in application of the provisions of Annex VII, Chapter A, point 2.3(d) of Regulation (EC) No 999/2001	70
Animals to be genotyped under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.3 of Regulation (EC) No 999/2001	50

4.7.3 Breeding programme for resistance to TSEs in sheep

4.7.3.1 General description

Description of the programme according to the minimum requirements set out in Annex VII, Chapter B of Regulation (EC) No 999/2001

(max. 32000 chars) :

In Österreich wird kein Zuchtprogramm hinsichtlich der Resistenz gegen die klassische Scrapie durchgeführt. Dafür hat Österreich ein bewilligtes nationales Überwachungsprogramm.

4.7.3.2 Summary table

	Estimated number
Ewes to be genotyped under the framework of a breeding programme referred to in Article 6a of Regulation (EC)	0
Rams to be genotyped under the framework of a breeding programme referred to in Article 6a of Regulation (EC)	0

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.21

5. Costs

5.1 Detailed analysis of the costs

(max. 32000 chars):

Die detaillierte Kostenaufschlüsselung stellt eine Darstellung der zu erwartenden Vollkosten auf Basis der aktuellen Kostensituation dar.

Für das Jahr 2013 ist eine Neuausschreibung für den zu verwendenden Test notwendig. Es werden selbstverständlich nur gemäß Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zugelassene Tests verwendet.

Unter der Annahme, dass es im Jahr 2013 ein BSE- Stichprobenprogramm gibt, wären die Kosten neu zu berechnen und das gegenständliche Programm zu aktualisieren, sobald die Grundlagen hierfür vorliegen (Vorgabe der Kommission).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer deutlichen Reduktion der Tests auch die Personalkosten und Testkosten (Neuausschreibung ist im Jahr 2013 notwendig) steigen können.

Aus derzeitiger Sicht werden pro Testkit für Rinder 420 Proben veranschlagt (Berücksichtigung der Teilauslastung und Wiederholungen; derzeit verwendeter Schnelltest bei Rindern: Prionics®-Check Prio Strip) und für Schafe und Ziegen 350 Proben (ebenfalls unter Berücksichtigung der Teilauslastung und Wiederholungen; derzeit verwendeter Schnelltest: IDEXX HerdCheck BSE-Scrapie Antigen Test Kit EIA).

Kostenaufschlüsselung der bei den unten angeführten Tests angegebenen Vollkosten (in den u. a. Tabellen nicht möglich):

Rind: Schnelltest Detailkosten/Probe (Testkit, Zusatzmaterialien, Zusatzreagenzien, Geräte, Personal, partieller Transport) = 12,33 € + Gemeinkosten (Labor, Energie, Verwaltung, Verschleiß,...) 10,11 € + Einsendekosten und allfällige Probeentnahmekosten 7,00 € = 29,44 €/Probe

Schaf/Ziege: Schnelltest Detailkosten/Probe (Testkit, Zusatzmaterialien, Zusatzreagenzien, Geräte, Personal, partieller Transport): 21,05 € + Gemeinkosten (Labor, Energie, Verwaltung, Verschleiß,...) 17,26 € + allfällige Probenahme- und Einsendekosten 1,00 € = 39,31 €/Probe

Confirmatory Test: Detailkosten (Testkit, Zusatzmaterialien, Zusatzreagenzien, Geräte, Personal, L3 Laboreinrichtung) + Gemeinkosten (Labor mit Ausnahme L3, Energie, Verwaltung, Verschleiß,...) = 5326,34 €

Primary molecular tests: Testkosten gemäß Verrechnung mit dem EU-RL 200 € + plus Transportkosten 800 € = 1000 €/Probe

PCR: Detailkosten 40,14 € +Gemeinkosten 32,91 € = 73,05 €/Probe

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.21

5.2 Summary of costs

1. Testing in bovine animals (as referred to in point 4.6.1)						
Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested	
1.1. Rapid tests	Prionics Check PrioSTRIP	140 010	29.44	4,121,894.4	yes	X
				Add a new row		
2. Testing in ovine and caprine animals (as referred to in point 4.6.2 and 4.6.3)						
Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested	
2.1. Rapid tests	IDEXX HerdChek BSE-Scrapie Antigen	8 602	39.31	338,144.62	yes	X
				Add a new row		
3. Confirmatory testing (as referred to in point 4.6.4)						
Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested	
3.1. Confirmatory tests in Bovines	Detaillkosten (Testkit, Zusatzmaterialien, Zusatzreagenz	50	5326.34	266,317	yes	X
				Add a new row		
Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested	
3.2. Confirmatory tests in Ovines and Caprines	Detaillkosten (Testkit, Zusatzmaterialien, Zusatzreagenz	9	5326.34	47937.06	yes	X
				Add a new row		

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.21

4. Discriminatory testing (as referred to in point 4.6.5)						
Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested	
4.1. Primary molecular tests	Test (je nach Verrechnung der Kommission mit CRL Weybridge)	6	1000	6000 yes		X
				Add a new row		
5. Genotyping						
Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested	
5.1 Determination of genotype of animals in the framework of the monitoring and eradication measures laid down by Regulation (EC) No 999/2001 (as referred to in point 4.6.6 and 4.7.2.2)	PCR: Deatilkosten	171	73.05	12491.55 yes		X
				Add a new row		
Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested	
5.2 Determination of genotype of animals in the framework of a breeding programme (as referred to in point 4.7.3.2)	0	0	0	0 no		X
				Add a new row		
6. Compulsory culling/slaughter						
Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested	
6.1 Compensation for bovine animals to be culled and destroyed under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.1 of Regulation (EC) No 999/2001 (as referred to in point 4.7.12)	Adulte Rinder	3	1288	3864 yes		X

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.21

6.1 Compensation for bovine animals to be culled and destroyed under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.1 of Regulation (EC) No 999/2001 (as referred to in point 4712)	Kälber	2	500	1000 yes	X	
Add a new row						
Costs related to		Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested
6.2 Compensation for ovine and caprine animals to be culled and destroyed under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.3 of Regulation (EC) No 999/2001 (as referred to in point 4722)	see left column	410	70	28700 yes	X	
Add a new row						
6.3 Compensation for ovine and caprine animals to be sent for compulsory slaughter in application of the provisions of Annex VII, Chapter A, point 2.3 (d) of Regulation (EC) No 999/2001 (as referred to in point 4722)	see left column	70	0	0 no	X	
Add a new row						
Total				4 826 348,63 €		

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.21

Attachments

IMPORTANT :

- 1) The more files you attach, the longer it takes to upload them .
- 2) This attachment files should have one of the format listed here : .zip, .jpg, .jpeg, .tiff, .tif, .xls, .doc, .bmp, .pna.
- 3) The total file size of the attached files should not exceed 2 500Kb (+- 2.5 Mb). You will receive a message while attaching when you try to load too much.
- 4) IT CAN TAKE **SEVERAL MINUTES TO UPLOAD** ALL THE ATTACHED FILES. Don't interrupt the uploading by closing the pdf and wait until you have received a Submission Number!
- 5) Zip files cannot be opened (by clicking on the Open button). All other file formats can be opened.